

STADT Rüthen

Flächennutzungsplanung: 34. Änderung

Begründung zum Vorentwurf

Gebiet: „Windräder am Kneblinghauser Weg“

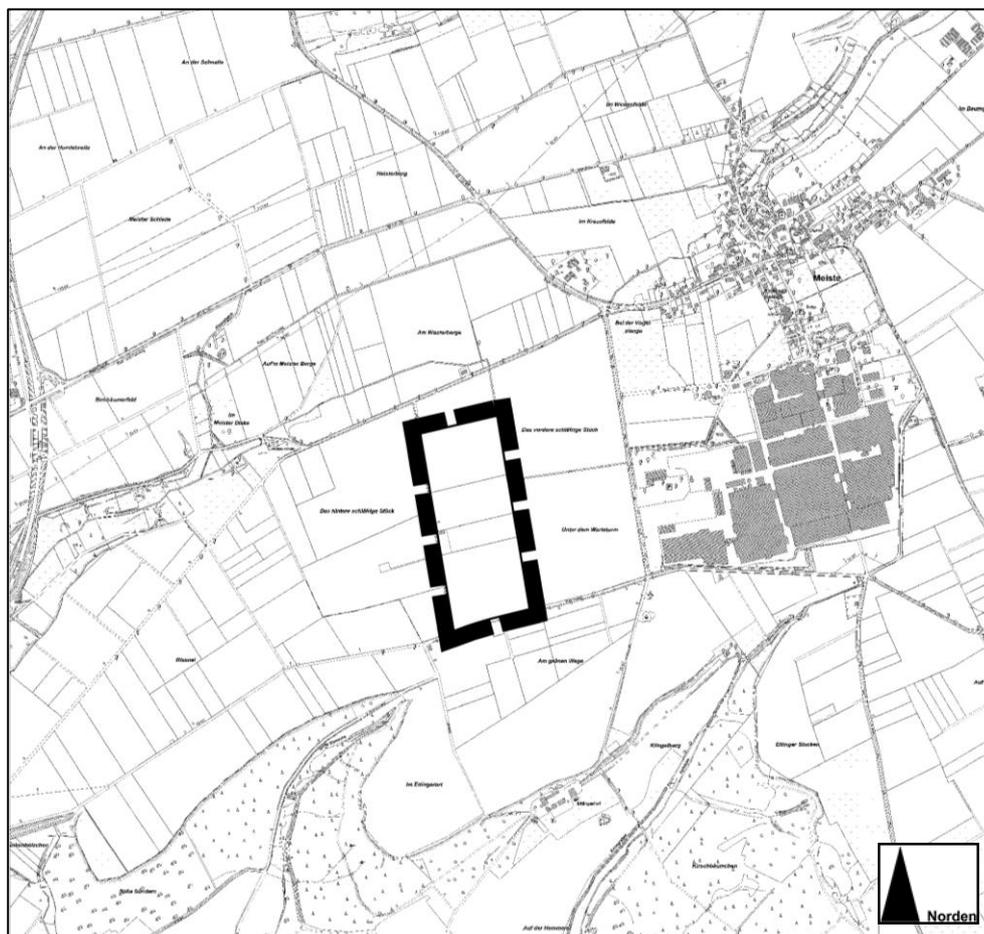


Abbildung 1: Lageplan 34. Änderung des FNP der Stadt Rüthen „Windräder am Kneblinghauser Weg“

Darstellung ohne Maßstab, Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Verfasser:
Drees & Huesmann · Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Stand: 30.03.2023

STADT RÜTHEN

34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Gebiet: „Windräder am Kneblinghauser Weg“

Durchführende Behörde:

Stadt Rüthen
Fachbereich 3
Sachgebiet Stadtentwicklung, Planung
Untere Denkmalbehörde
Ansprechpartner: Herr Heidrich

Hochstraße 14, 59602 Rüthen
Fon: 49 2952 / 818-146
Fax: +49 2952 / 818-177
e-mail: j.heidrich@ruethen.de
Internet: www.ruethen.de

Ausführendes Büro:

Drees & Huesmann · Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Bearbeitung:

Thomas Fiebig
Lena Sievers

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

Inhalt

1	Anlass und Ziele der Planung	4
2	Verfahren	5
3	Räumlicher Geltungsbereich der Änderung	6
4	Situationsbeschreibung	7
4.1	Städtebauliche Situation	7
4.2	Planungsrechtliche Vorgaben	8
4.2.1	Ziele der Raumordnung, Landes und Regionalplanung	8
4.2.2	Flächennutzungsplan	12
4.2.3	Windkonzept 2012 Stadt Rüthen	15
4.2.4	Mindestabstand nach Ausführungsgesetz NRW zum Baugesetzbuch (BauGB)	18
4.2.5	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	19
4.2.6	Immissionsschutz	22
5	Belange der Ver- und Entsorgung	23
6	Belange der Umwelt	24
6.1	Umweltprüfung/Umweltbericht	24
6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	24
6.3	Artenschutz	24
7	Auswirkungen der Planung	25
7.1	Immissionsschutz	25
7.2	Belange des Verkehrs	25
7.3	Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes	25
7.4	Belange des Bodenschutzes	26
7.5	Belange des Denkmalschutzes	27
7.6	Bergbau	28
7.7	Altlasten und Kampfmittel	28
8	Flächenbilanz	28
9	Gesamtabwägung	28
	Verfahrenschronologie / Verfahrensstand	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan 34. Änderung des FNP der Stadt Rüthen „Windräder am Knebelinghauser Weg“	0
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes südwestlich der Ortslage Meiste.....	6
Abbildung 3:	Lage des Geltungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im Luftbild	7
Abbildung 4:	Lage des Geltungsbereiches der 34. Änderung im Ausschnitt des Regionalplanes	10
Abbildung 5:	Abgrenzung und Darstellung der 34. Änderung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen	12
Abbildung 6:	Geplante Darstellung der 34. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen	13
Abbildung 7:	Lage der Fläche der 34. Änderung im Windkonzept Stadt Rüthen 2012	17
Abbildung 8:	Lage der Fläche der 34. Änderung und Natur- und Landschaftsschutzgebiete.....	20
Abbildung 9:	Lage der Fläche der 34. Änderung und Kulisse des Vertragsnaturschutzes.	21

Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen

Ortsteil: Meiste
Plangebiet: „Windräder am Kneblinghauser Weg“, westlich der Ortslage Meiste

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Firma MeisterWerke verfolgt das Ziel des Einsatzes von Windenergie in der Energieversorgung für die Produktion und Verwaltung. Geplant ist der Bau von zwei Windrädern auf den Grundstücken Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 38 (4,7 ha) sowie Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 42 (5,8 ha). Die zwischen den beiden Grundstücken liegenden Parzellen Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 39, 40 und 41 sollen ebenfalls in das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen werden (siehe Lageplan).

Bei der Firma MeisterWerke handelt es sich um einen örtlichen Investor und gleichzeitig Stromabnehmer, der mit den durch die Windräder erzeugten Strom bis zur Hälfte des eigenen Strombedarfs decken könnte. Damit wird ein wesentlicher Bestandteil der eigenen Stromversorgung „dekarbonisiert“ und auf eine zukunftssichere und klimaschonende Erzeugung umgestellt. Damit folgt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Interesse einer auf Rüthener Verhältnisse angepassten Windenergieplanung, der Bekämpfung des Klimawandels und der gleichzeitigen Unterstützung der allgemein angestrebten Energiewende.

Aufgrund der günstigen Grundstücksformen würden die Rotorblätter nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragen und die Grenzabstände (Hälfte der Gesamthöhe) können eingehalten und auf den oben genannten Flächen berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der beiden geplanten Windräder an diesem Standort ist aber entsprechendes Planungsrecht, d. h. aktuell mindestens eine Ausweisung als Windvorrangzone im Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen.

2 Verfahren

Zu dem ersten der beiden geplanten Windräder hat die Stadtvertretung Rüthen bereits in ihrer Sitzung am 20.05.2020 die Einleitung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen „Windrad am Kneblinghauser Weg“ beschlossen.

Dem damaligen Antrag der MeisterWerke auf Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 42 wurde stattgegeben.

Hinsichtlich der Steuerung von Windenergieprojekten ist vieles im Umbruch. Es ist zu befürchten, dass spätestens im Jahr 2027 die kommunale Planungshoheit hinsichtlich der Ausweisung von Windvorrangzonen im Flächennutzungsplan endet und entweder durch Darstellung im Regionalplan oder durch eine allgemeine Privilegierung von Windrädern (ohne Steuerungsmöglichkeit) ersetzt wird.

Bis dahin besteht die windbezogene Ausweisung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (in Form der 10., 29. und 30. Änderung des FNP) mit Ausschlusswirkung von Windrädern außerhalb dieser Zonen. Ausnahmen bzw. nachträgliche Änderungen sind nur dann möglich, wenn das Windkonzept Rüthen in seiner Fassung von 2012.2 hierzu Optionen eröffnet.

Insgesamt hat der Gesetzgeber im sog. Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) neue bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen aufgestellt. U. a. hat er die nachträgliche Hinzunahme weiterer Windvorrangzonen in § 245 BauGB geregelt. Danach können die Kommunen unter bestimmten Bedingungen weitere einzelne Positivflächen für die Windenergie ausweisen.

Der im Zusammenhang mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) ergänzte und formulierte § 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB lautet:

„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.“

Die angestrebte neue Fläche der 34. Änderung des FNP Planung umfasst rd. 15,6 ha. In Relation zu den bereits rechtskräftig ausgewiesenen Flächen (250 ha) sind dies 6,2 %, also deutlich unter den möglichen bis zu 25 %. Damit ist die über den § 245e gefasste Regelung zur Unberührtheit der Grundzüge der Planung eingehalten und eine Ableitung aus dem neuen BauGB gegeben.

4 Situationsbeschreibung

4.1 Städtebauliche Situation

Bei der Fläche der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. An dem Wirtschaftsweg, der die nördlich und südlich verlaufenden Wirtschaftswege verbindet, liegt mittig ein landwirtschaftliches Lagergebäude.

Das Werksgelände der Fa. MeisterWerke Schulte an der Johannes-Schulte-Allee liegt rd. 400 m östlich entfernt. Südwestlich der Fläche liegt in rd. 270 m Entfernung ein Waldstück am „2.Sundernweg“.

Die Ortslage Meiste ist rd. 0,65 km entfernt (Abstand Grenze Änderungsbereich im Nordosten bis zu den ersten Gebäuden der zusammenhängenden Bebauung an der Lange Straße), die Ortslage Rüthen rd. 2,0 km.



Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im Luftbild

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

4.2 Planungsrechtliche Vorgaben

4.2.1 Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, „Regionalplan Arnsberg“, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aus März 2012 formuliert für die Planung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan folgende Ziele. Diese hat die Stadt Rüthen zu beachten und umzusetzen:

„Als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz ist derzeit die Energiepolitik auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen in der Diskussion. Themen sind insbesondere die räumliche Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen, Solarenergieanlagen und Biogasanlagen, aber auch generell die Förderung Erneuerbarer Energien, wie Grubengas, Geothermie oder Wasserkraft. In dem Repowering vorhandener Windkraftanlagen wurde und wird das größte Potenzial zur Steigerung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen und damit als Beitrag zum Klimaschutz gesehen.“

Die Kommunen im Plangebiet haben bis auf eine Ausnahme (Hallenberg) flächendeckend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen dargestellt, so dass die Notwendigkeit für eine darüberhinausgehende Regelung zur Zeit nicht gesehen wird. Im Übrigen dient bei der Beurteilung von Windkraft-Planungen der sog. Windkrafterlass u. a. der Staatskanzlei als Sitz der Landesplanungsbehörde als Orientierungshilfe.“

Für die Nutzung der Windenergie in den Hellwegbörden formuliert der Regionalplan darüber hinaus den folgenden Grundsatz, der jedoch keine zwingend bindende Wirkung wie ein Ziel entfaltet:

„Der dritte Absatz von Grundsatz 17 dient dem Schutz der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Zwar sind die Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich durch die Darstellung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen gesichert. Allerdings umfassen diese Bereiche auch andere Nutzungen (z. B. Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Freizeiteinrichtungen). Deshalb soll durch die o. g. Regelung erreicht werden, dass bei Errichtung bzw. Erweiterung solcher Nutzungen möglichst solche Böden in Anspruch genommen werden, die weniger fruchtbar sind“.

Dabei sieht der Regionalplan die folgenden

„Leitbilder und Ziele für die Kulturlandschaft Hellwegbörden

Der Charakter der offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft soll in einer genügenden Größe erhalten bleiben.

Eine landschaftsverträgliche Landwirtschaft ist effektiv für ihre Erhaltung. Die Böden als ihre Grundlage sind zu sichern und dürfen möglichst keine Versiegelung erfahren.

....

Übermäßige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dürfen nicht zu einer technisch-industriellen Überprägung des Landschaftsbildes führen.“

Diese Leitbilder und Ziele des Regionalplans sind im Kontext der veränderten energiepolitischen, aktuellen Rahmensetzung neu zu justieren, da der Regionalplan aus dem Jahr 2012 stammt. Hiernach wird durch eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Windkraftanlagen im Windenergiebereich der 34. Änderung den vorgenannten Zielen gefolgt und diese umgesetzt. Mit den bereits in der Börde vorhandenen Windkraftanlagen und Windparks zählen diese mittlerweile zum Landschaftsbild und sind als ein integraler Bestandteil der Landschaft anzusehen.

Der Bereich der 34. Änderung selbst liegt in der Flächendarstellung „2. Freiraum - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ und grenzt an die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)“.

Diese Nachbarschaft mit dem BSLV steht der Fläche der 34. Änderung aber lagemäßig nicht pauschal entgegen, da der Regionalplan auf S. 80f. feststellt:

„Auf Grund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht.“

Mit 15,6 ha ist die Fläche der 34. Änderung von ihrer Größe und der geplanten Nutzung mit 2 Windkraftanlagen her als raumbedeutsam einzustufen und eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Zusammenhang mit dem Ziel 23 zum BSLV „Hellwegbörde“ stellt der Regionalplan auf S. 80f. fest:

„Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Diese Verträglichkeitsprüfung ist im ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren und anhängigen Genehmigungsverfahren abschließend durchzuführen. Damit ist eine detaillierte Erfassung aller relevanten Arten und Bestandteile verbunden und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzuleiten. Siehe hierzu auch Kapitel 6.3 zum Artenschutz.

Darüber hinaus liegt die Fläche in „3.4.4.4 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“. Der Regionalplan formuliert hierzu im Ziel 29:

„(1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere

- *raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,*
 - *die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und*
 - *die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen*
- nicht zulässig.“*

Siehe hierzu das Kapitel 7.3 Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes und 7.4 Belange des Bodenschutzes.

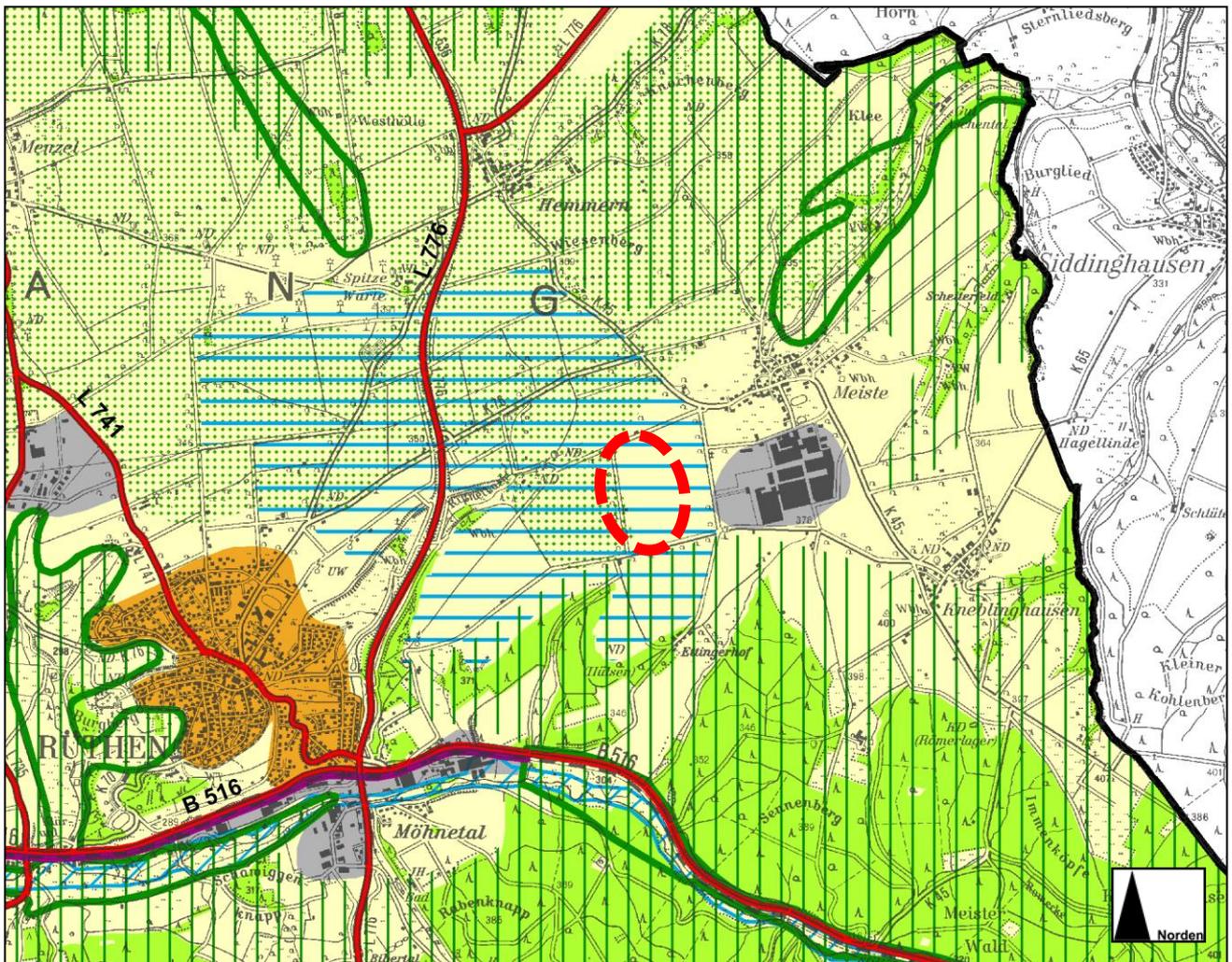


Abbildung 4: Lage des Geltungsbereiches der 34. Änderung im Ausschnitt des Regionalplanes

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, März 2012.

REGIONALPLAN ARNSBERG

Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Zeichenerklärung

1. Siedlungsraum

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
-  Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
-  Abfallbehandlungsanlagen
-  Bereiche für flächenintensive Großvorhaben
-  GIB für zweckgebundene Nutzungen

2. Freiraum

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

-  Schutz der Natur
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
-  Grundwasser- und Gewässerschutz
-  Überschwemmungsbereiche

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

-  Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
-  Abfalldeponien
-  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
-  Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

Hinweis:

Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d. h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr**
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr**
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte

- Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr**
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr**
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege**
-  Trassensicherung

Flugplätze

-  Flugplätze
-  Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:50.000 des Landes NRW
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

4.2.2 Flächennutzungsplan

Die Fläche der 34. Änderung ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Siehe hierzu Abbildung 5

Die Darstellung des „Windpark Meiste“ (30. Änderung des FNP) ist rd. 580 m (Anlagenstandort in der Flur „Im Ettingerort“) entfernt im Südwesten.

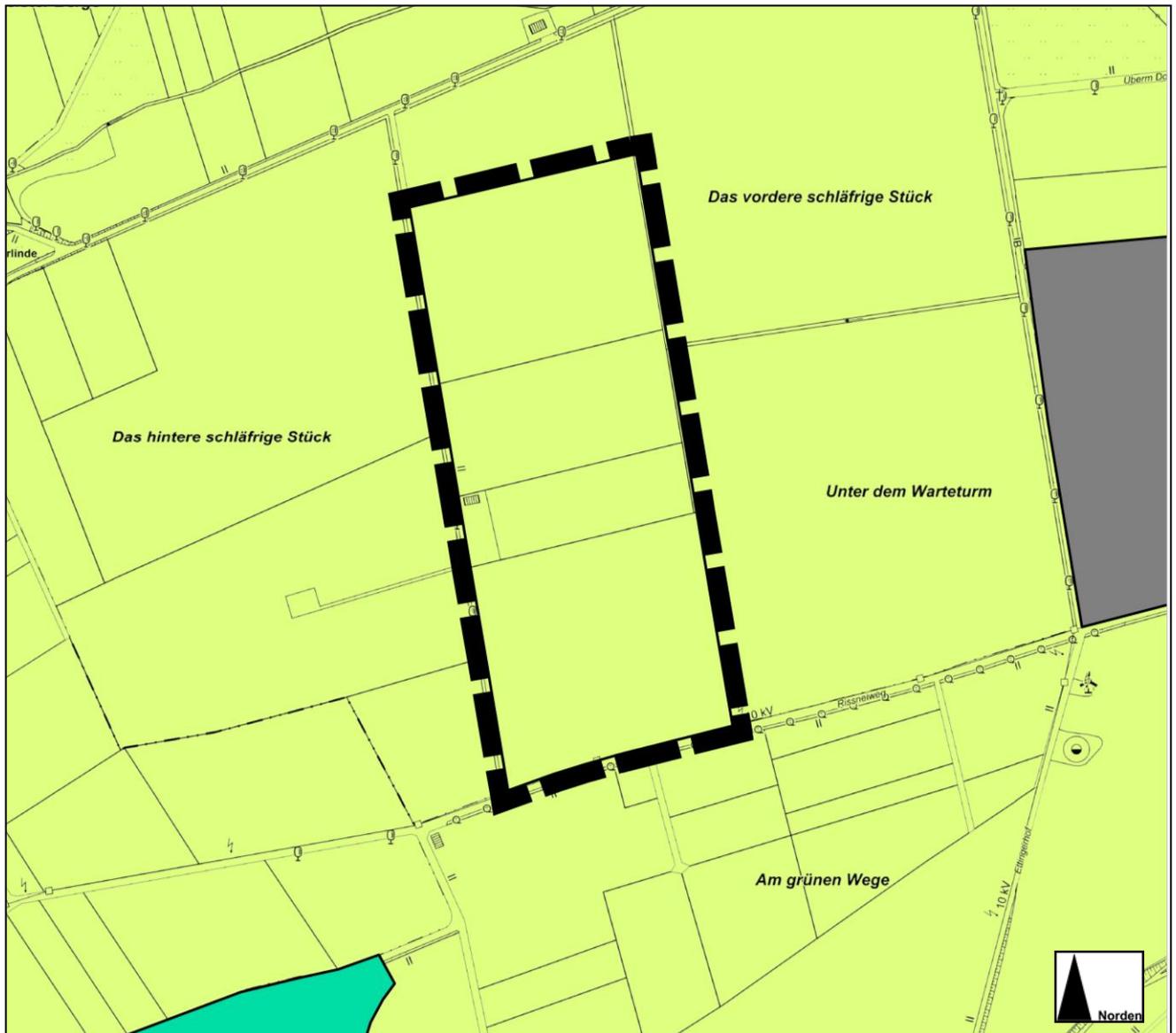


Abbildung 5: Abgrenzung und Darstellung der 34. Änderung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen
Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen, (Rechtskraft: 28.05.1980)

Die geplante Darstellung der 34. Änderung ist ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ - Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gemäß. § 5 Nr. 9a BauGB.

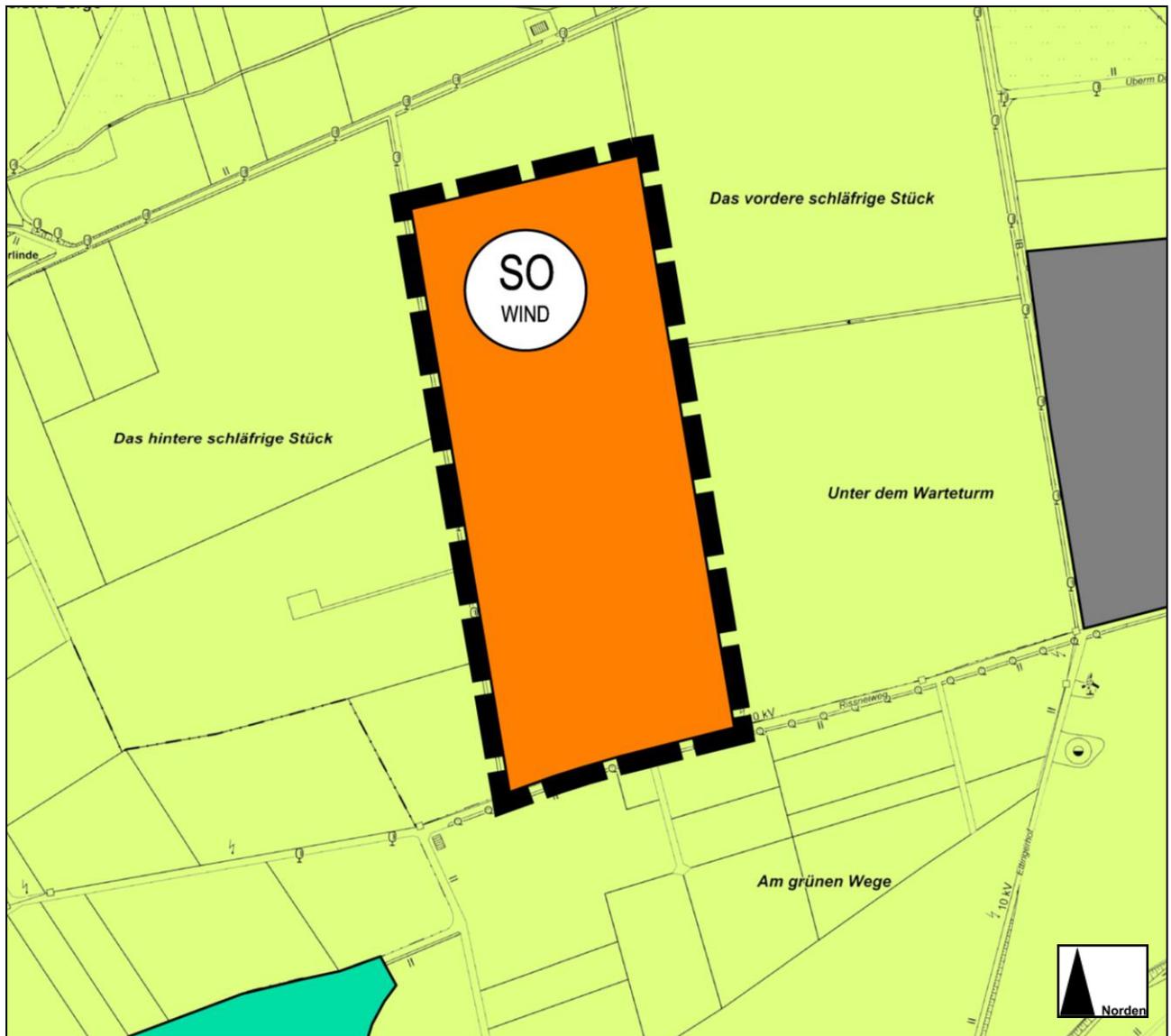


Abbildung 6: Geplante Darstellung der 34. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen

Legende FNP

Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)



Gewerbliche Bauflächen



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO
hier:
Windenergie überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft
gem. § 5 (2) Nr. 9 a und b BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereichs

4.2.3 Windkonzept 2012 Stadt Rüthen

Die Identifikation der Flächen für die Windenergie in der Stadt Rüthen basiert auf dem kommunalen Konzept zur Flächenfindung für Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung „Windkonzept 2012“ Rüthen (Rahmenplan), welches in der Sitzung der Stadtvertretung Rüthen am 26.04.2012 (Windkonzept Rüthen 2012) mit Abweichungen 2012.1 beschlossen und aufgrund eines OVG-Urteils in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadtvertretung Rüthen am 27.11.2013 noch einmal inhaltlich modifiziert und in der modifizierten Fassung (2012.2) bestätigt wurde.

Die Beschlussfassung zum Windkonzept lautete wie folgt:

„1. Das Windkonzept Rüthen 2012 soll als kommunaler Rahmenplan Grundlage für Bauleitplanungen mit dem Ziel der Windenergienutzung sein.

2. Die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangzonen Spitze Warte, Drewer-Altenrüthen und Drewer Nord bleiben in ihren vorhandenen Abgrenzungen bestehen. Maßnahmen zum „Repowering“ sind innerhalb dieser Gebiete zu unterstützen, sofern bei den beteiligten Akteuren im Wesentlichen Einigkeit über das jeweilige Repoweringkonzept besteht.

3. Für neue mögliche Vorrangzonen können Bauleitplanverfahren in die Wege geleitet werden, wenn diese innerhalb des ermittelten Konzentrationsbereiches bzw. der dort festgestellten Suchräume liegen und mit kommunalen Investoren entsprechende städtebauliche Verträge gemäß § 11 Baugesetzbuch abgeschlossen wurden.

4. Außerhalb des Konzentrationsbereiches und der drei bestehenden Vorrangzonen sind Windkraftanlagen nicht erwünscht. Vorhandene Anlagen sind zurückzubauen, wenn der Bestandsschutz erloschen ist. Ausgenommen von dieser Zielvorgabe sind privilegierte (hofnahe) Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB sowie zulässige Kleinanlagen an Gebäuden.

5. Die im Konzentrationsbereich ausgewiesenen Tabuflächen sollen von Windrädern frei bleiben. Ausnahmen sind möglich, wenn der eindeutige Nachweis geführt werden kann, dass kein Grund für eine Ausschlusswirkung der Tabuflächen besteht.“

Auf Grundlage des Windkonzeptes wurden dann auf Kosten heimischer Investoren einzelne Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt und Windvorrangzonen ausgewiesen.

Die vom Antragsteller beantragte Fläche liegt innerhalb des Suchraumes 11 – Meister Werke West, welcher Teil der von der Stadt Rüthen favorisierten Konzentrationsräume war. Siehe hierzu Abbildung 7.

Die Fläche war Bestandteil der Ursprungsplanungen zur 30. Änderung des FNP (Windpark Meiste) und wurde nicht weiterverfolgt, weil Konflikte mit den entgegenstehenden Belangen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde vermieden werden sollte. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich der 30. Änderung weiter nach Südosten verlagert.

Aufgrund der räumlichen Nähe der 30. und der 34. Änderung kann letztlich der Eindruck entstehen, dass beide Flächen Bestandteil der Windvorrangzone Meiste (30. Änderung) sind. Das Vorhaben bzw. dessen Inhalte entsprechen insofern vollinhaltlich dem Windkonzept Rüthen 2012.2.

Zwischenzeitlich haben sich deutliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, die eigentlich eine gänzliche Neubetrachtung der entsprechenden Kriterien und Aspekte notwendig machen würden. War nach der bisherigen Formulierung des § 249 BauGB klar, dass bei einer zusätzlichen Ausweisung von Windenergieflächen dieses nicht bedeutet, dass das ursprüngliche Konzept und die Darstellung nicht ausreichend sind, um die Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erreichen, so ergibt sich nach den neuen §§ 245e und 249 BauGB mit Novellierung durch das sog. Wind-an-Land-Gesetz das folgende Bild: Erkennbar aus diesen Neuregelungen im BauGB ist die Zielsetzung die Darstellungen von Windenergiebereichen im kommunalen Flächennutzungsplan in das neue Planungsregime in der Regionalplanung (in NRW) nach dem 01.02.2024 zu überführen.

Im Falle der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „entwertet“ dieses nicht die nun vorgesehene Darstellung von Windenergiebereichen für WEA. Im Gegenteil: Die Fläche ist zum einen durch das Konzept 2012 identifiziert worden und kann zum anderen aufgrund des nun angestrebten Ausbaus der Windenergie als neuer Bereich in die Flächenkulisse zur Zielerreichung der Flächenbeitragswerte im neuen Planungsregime eingebracht werden.

Lage der
34. Änderung

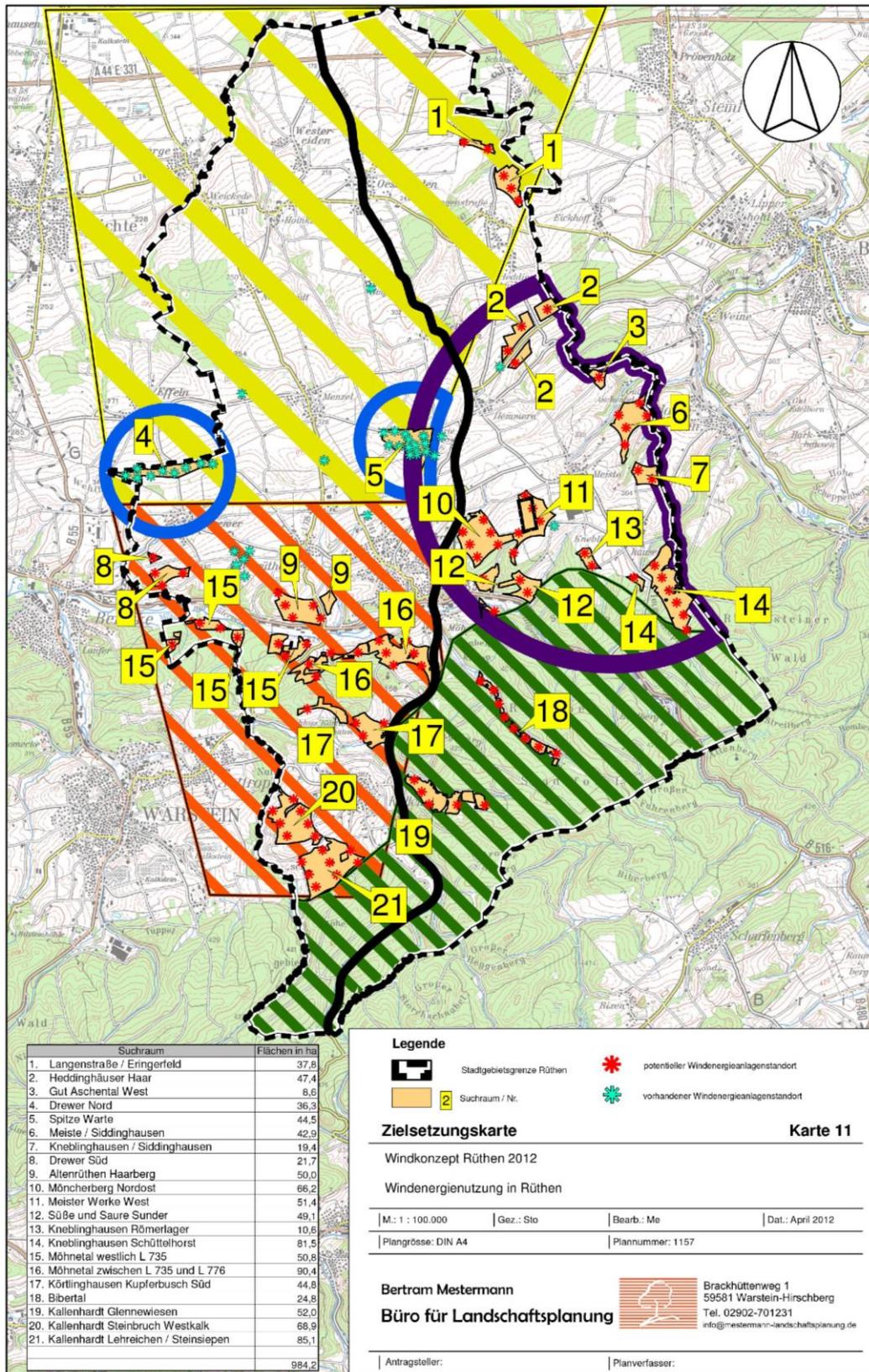


Abbildung 7: Lage der Fläche der 34. Änderung im Windkonzept Stadt Rütthen 2012 (bei „11“).

Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Kartengrundlage: „Windkonzept 2012“ Rütthen 2012.2, Ergänzung durch Drees & Huesmann Planer

4.2.4 Mindestabstand nach Ausführungsgesetz NRW zum Baugesetzbuch (BauGB)

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat von der bundesbaugesetzliche Länderausstiegs Klausel zu einer Abstandsregelung für Windräder Gebrauch gemacht. Im Außenbereich und ohne Repowering sind demnach bei Neuprojekten 1.000 m zu Wohngebäuden in bestimmten Gebieten (Bebauungspläne, im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Außenbereichssatzungen) einzuhalten.

Im Fall der 34. Änderung des FNP befindet sich der vorgesehene 2. WEA-Standort in einer Entfernung vom 700 m bzw. 820 m zu einer aktiven bzw. zu einer früheren landwirtschaftlichen Betriebsstätte. Zu den nächstgelegenen Wohnhäusern, die sich innerhalb der rechtskräftigen Ortssatzung Meiste befinden, beträgt der Abstand rd. 800 m.

Da sich der Mindestabstand auf Vorhaben gem. § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB (Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen) bezieht, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten, könnte es auf Ebene des späteren Genehmigungsverfahrens bei einer Anlage im nördlichen Teil der 34. Änderung zur Versagung der Genehmigung führen. Hier würde der Mastfuß einer Anlage sich in einem Abstand unterhalb von 1.000 m zu Wohngebäuden im Zusammenhang bebauten Ortsteil Meiste befinden.

Im Koalitionsvertrag der NRW-Landesregierung 2022 wurde vereinbart, dass der bisher geltende 1.000-m-Abstand mit der Ausweisung der Windenergieausbaugebiete nach sog. Wind-an-Land-Gesetz abgeschafft werden soll und Ersatz durch die Regionalplanung geschaffen wird.

Hierzu hat der Landtag am 08.03.2023 ein Gesetz bezüglich des § 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) mit dem folgenden Wortlaut beschlossen:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,*
- 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder*
- 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.“*

Erkennbar ist, dass die Regelungen die 34. Änderung (noch) nicht betreffen. Für Neuplanungen von Flächen gilt das Ausführungsgesetz mit dem Mindestabstand weiterhin. So soll der derzeit bestehende gesetzlichen Rahmen der kommunalen Windkraftsteuerung genutzt werden, um bei Bedarf die Abstände parallel zur FNP-Änderung im Zuge eines einfachen (§ 30 Abs. 3 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) im Detail zu regeln bzw. einer genaueren Abwägung zuzuführen als im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die bestehende Ausnahme, wenn in einem Flächennutzungsplan für WEA-Vorhaben vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist, trifft für die 34. Änderung nicht zu.

4.2.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das einschlägige Informationsportal zu den Schutzgebieten und der Landschaftsplanung im Kreis Soest und für die Stadt Rüthen zeigt die Lage der Fläche der 34. Änderung angrenzend zum Vogelschutzgebiet VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). Siehe nachfolgende Abbildung 8.

Dieses großflächige Gebiet wird wie folgt beschrieben:

„Das fast 500 qkm große VSG umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lößböden....

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“

Als Entwicklungsziele werden formuliert:

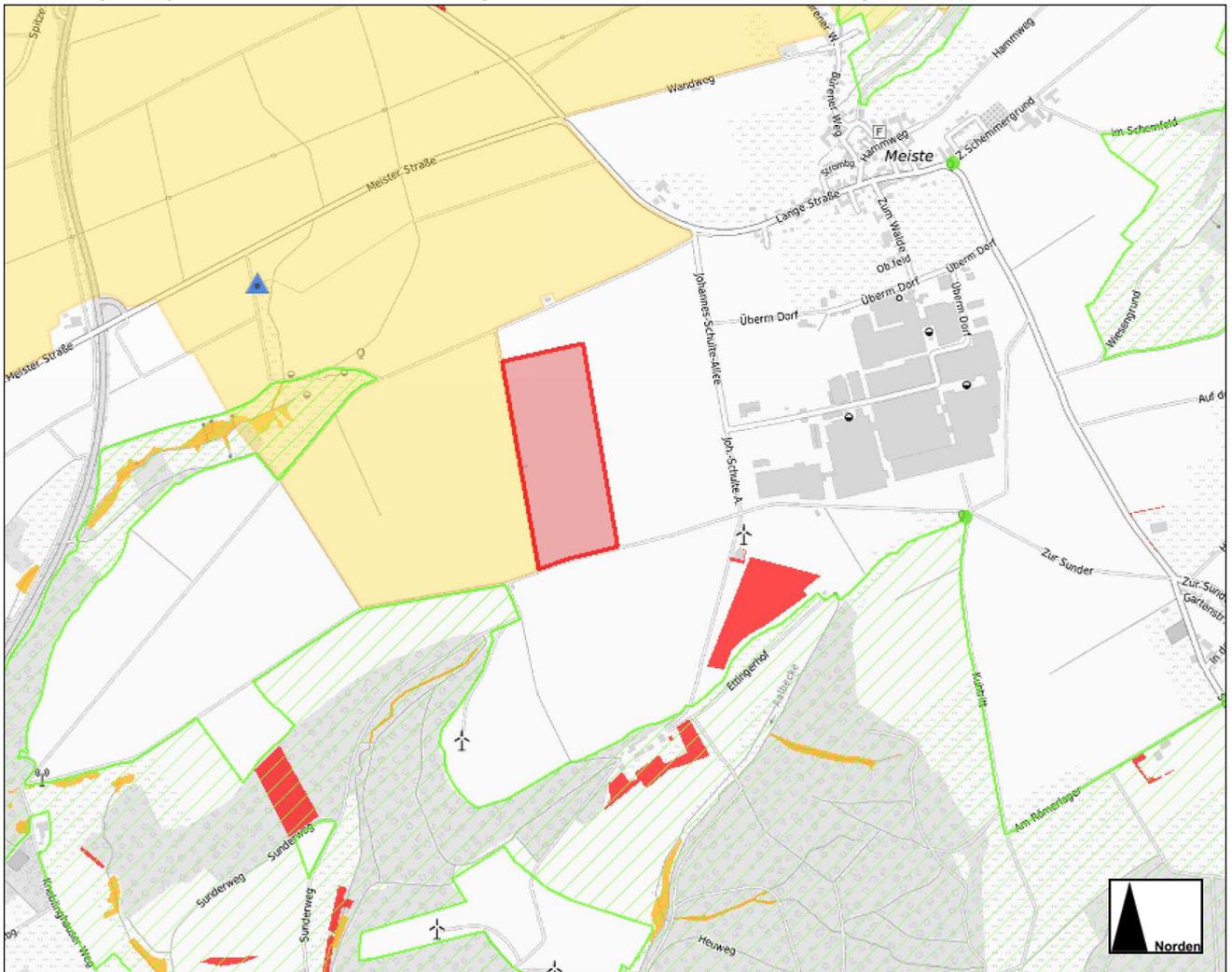
„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“

Durch diese Lage am Rande eines großflächigen Vogelschutzgebietes ist v. a. der Frage der Abstandserfordernisse der vorstehend genannten Arten, die sich in dem Gebiet befinden nachzugehen. Siehe hierzu Kapitel 6.3 zum Artenschutz.

Landschaftsschutzgebiete liegt westlich und südwestlich der Fläche in einem Abstand von rd. 400 m bzw. rd. 130 m. Siehe hierzu Abbildung 8. Ein Konflikt zwischen dem Landschaftsschutz und möglichen Windkraftanlagen in der Fläche der 34. Änderung des FNP der zu einer ausbleibenden Genehmigung führt, ist hierin nicht zu erkennen.

Die Fläche der 34. Änderung liegt auch außerhalb der Kulisse für den Vertragsnaturschutz. Siehe Abbildung 9.

Abbildung 8: Lage der Fläche der 34. Änderung und Natur- und Landschaftsschutzgebiete.



Darstellung ohne Maßstab, Quelle: GeoBasis NRW - Geodatenportal des Kreisverwaltung Soest, abgerufen am 10.02.2023.



Legende Kartendienst
Natur- und Landschaftsschutzgebiete

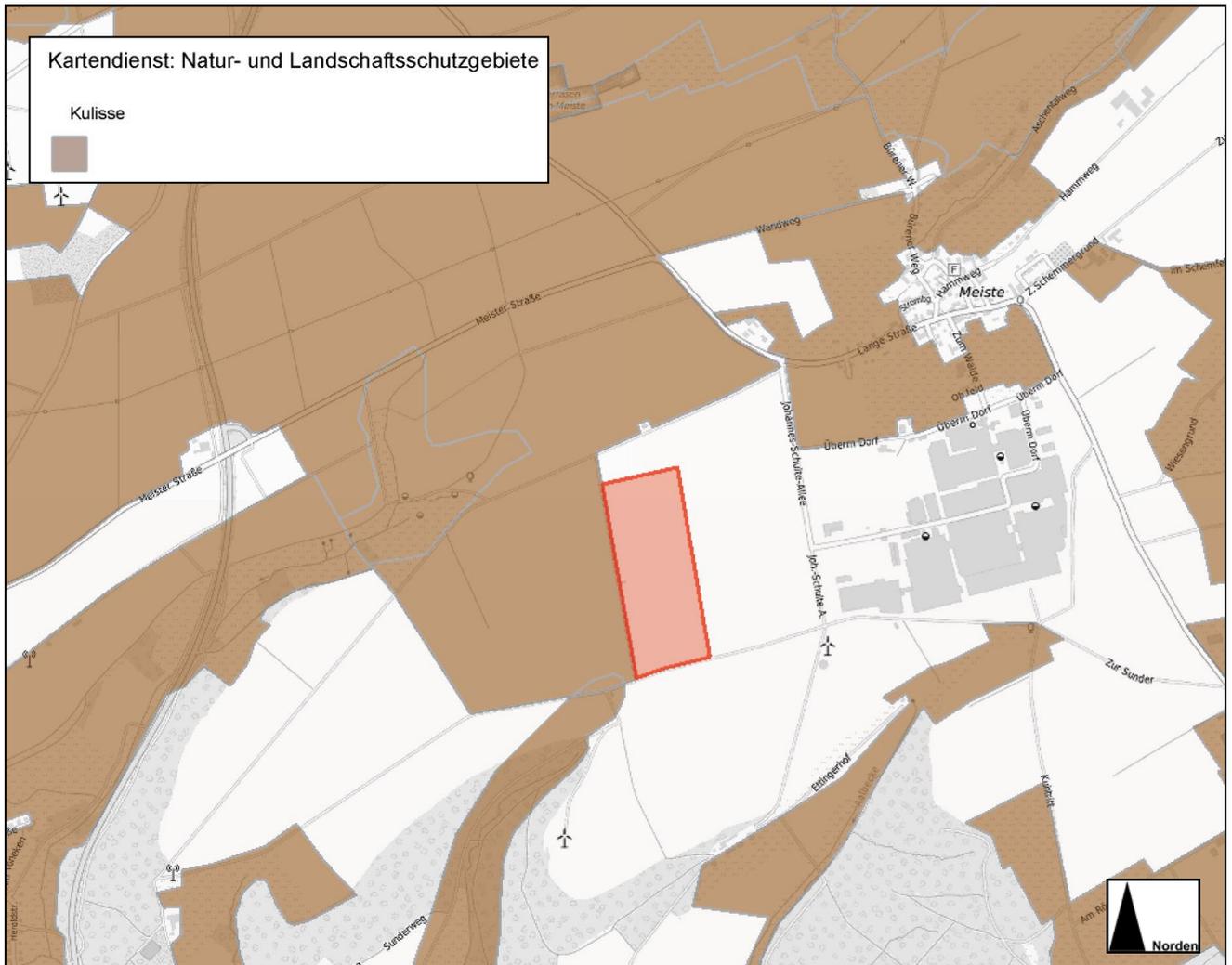


Abbildung 9: Lage der Fl che der 34.  nderung und Kulisse des Vertragsnaturschutzes.

Darstellung ohne Ma stab, Quelle: GeoBasis NRW – Geodatenportal des Kreisverwaltung Soest, abgerufen am 10.02.2023.

4.2.6 Immissionsschutz

Lärmimmissionen

Der Belang wird im weiteren Verfahren und ggf. dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erstellt und präzisiert. Die nachbarschaftlichen Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die konkreten Anlagenstandorte nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gutachterlich betrachtet und bewertet.

Im Windkonzept Rüthen 2012.2 wurden Mindestabstandsflächen die sich aus der TA-Lärm ergeben - 640 m zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) - in den Rahmenplan aufgenommen. Da die Fläche der 34. Änderung innerhalb der dabei identifizierten Kulisse liegt, hält sie diesen Abstand ein.

Optische Bedrängung

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW ist mittlerweile unstrittig, dass bei einem Abstand mit der dreifachen Anlagenhöhe im Regelfall keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Bei den bisher in der Fläche der 34. Änderung geplanten Anlagentypen Nordex N 149 / 5.X mit einer Gesamthöhe von 238 m entspricht dies einem Abstand von 714 m. Ein unterhalb der 2-fachen Anlagenhöhe liegender Abstand (= 476 m) wäre aus Sicht der optischen Bedrängung voraussichtlich unzulässig (siehe auch die Regelvermutung nach § 249 Abs. 10 BauGB unten). Bei möglichen, zwischen 2-facher und 3-facher Anlagenhöhe liegender Werte ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OVG NRW eine Einzelfallprüfung durchzuführen (ggf. durch ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen).

Hierzu ist im Baugesetzbuch der Absatz 10 im § 249 „Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“ relevant und zu beachten (der nach der einschlägigen o. g. Rechtsprechung des OVG NRW in das BauGB eingefügt wurde):

„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Die Formulierung „Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken“ weist in dieser Genauigkeit auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren hin, da in der Regel bei Verfahren zu Darstellungen im Flächennutzungsplan die Standorte von Windkraftanlagen nicht bekannt sind.

5 Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die Nähe zu dem vorhandenen Gewerbestandort/Gewerbegebiet ist davon auszugehen, dass die Versorgung der Fläche durch Strom und der Anschluss an Kommunikations- und Datenleitungen hergestellt werden kann.

Durch die Nähe zu der vorhandenen Windenergieanlage an der Johannes-Schulte-Allee und die geplante Abnahme der erzeugten Stromleistung durch den vorhandenen Gewerbebetrieb ist davon auszugehen, dass die erforderliche Erschließung/Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz kurzwegig erstellt werden kann.

6 Belange der Umwelt

6.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Wird im weiteren Verfahren erstellt.

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wird im weiteren Verfahren und ggf. Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erstellt und präzisiert.

6.3 Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der immissionsrechtlichen Anträge der geplanten Anlagen wurden 2022 erste faunistische Untersuchungen durchgeführt (Fa. Mestermann, Büro für Landschaftsplanung 09/2022). Solche detaillierten Betrachtungen sind auf der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) angesiedelt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nur eine gröbere, auf allgemeinen Informationen und Aktenlage basierende Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) erforderlich. Diese wird im weiteren Verfahren erstellt.

Die bisherigen Ergebnisse (09/2022) der genannten Untersuchung, auch wenn sie in diesem Zusammenhang nicht als Verfahrensbestandteil zu berücksichtigen sind, weisen bisher nicht auf eine artenschutzrechtlich ausschließende Situation für Windkraftanlagen in der Fläche hin. Für betroffene Arten sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen denkbar.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Immissionsschutz

Die nachbarschaftlichen Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gutachterlich betrachtet. Siehe hierzu Kapitel 4.2.6.

7.2 Belange des Verkehrs

Eine Zuwegung und Zufahrt zu der Fläche kann von drei Seiten über bestehende Wirtschaftswege erfolgen. Die Straßen und Wege sind öffentliche Verkehrsflächen.

Die Johannes-Schulte-Allee im Osten erschließt den östlich liegenden Gewerbestandort für LKW-Verkehr und ist rd. 400 m – 500 m von der Fläche der 34. Änderung entfernt.

Die Fläche ist damit verkehrstechnisch als erschlossen anzusehen.

7.3 Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes

Die Fläche der 34. Änderung liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Rüthen-Rißneital. Aus der zugehörigen Schutzgebietsverordnung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 38 vom 20.09.1986, Nr. 1135) geht kein Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen hervor. Auch wird im Zusammenhang mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe nur das ungesicherte Lagern dieser Stoffe verboten (§ 3 (2) Ziffer o der Verordnung).

Die weitere Schutzzone III umfasst den gesamten Einzugsbereich der Brunnen in der Zone I. Auch hier gelten Nutzungseinschränkungen, da die Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen für die Trink- und Brauchwasserversorgung langfristig zu sichern sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen muss die Sicherung ihres Flächenbedarfs und die Gewährleistung ihrer Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Da insbesondere die Verletzung der Deckschicht durch den Bau von Windkraftanlagen und deren Fundamente hinsichtlich der Versickerung von Wasser eine Gefahr darstellt, werden im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen gem. BImSchG besondere Sicherheitsanforderungen verordnet werden, die den Bau von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ermöglichen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sowohl im Nordwesten im Bereich des Windparks „Spitze Warte“ als auch südwestlich im Bereich des Windparks „Ettingerhof“ Windkraftanlagen in der Zone III errichtet wurden. So ist davon auszugehen, dass WEA in der Zone III genehmigungsfähig sind bzw. eine Befreiung oder Ausnahme ausgesprochen werden kann.

Siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt 7.4 zum Bodenschutz.

7.4 Belange des Bodenschutzes

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans stellt eine Sonderbaufläche dar. Durch die mit der Sonderbaufläche verbundene Zweckbindung auf die Errichtung von Windenergieanlagen ist sichergestellt, dass hier Bodenveränderungen nur für den Bau von Windkraftanlagen und zugehöriger Funktionsfläche vorgenommen werden und z. B. die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlagen weiterhin vorgesehen und möglich ist.

Belange des Bodenschutzes werden im Kontext der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung relevant. Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die Auswirkungen des Baus von Windkraftanlage auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz gegeben.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung von WEA ist anlagebedingt eine Versiegelung des Bodens durch Anlage des Fundamentes vorgesehen. Unter den (Voll-)Versiegelungen für das Fundament gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Diese Bodenfunktionen bestanden auf den bisher unversiegelten Flächen, sind jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung z.T. eingeschränkt (Veränderung des Bodenwasser- und Nährstoffhaushaltes etc.). Auf den größten Teil des Fundamentes wird das bauzeitlich zwischengelagerte Bodenmaterial wieder aufgefüllt, so dass in diesen Bereichen der Boden wieder Funktionen, z.B. Lebensraumfunktion für Anpflanzungen etc., übernehmen kann.

Die Kranstellflächen und Zuwegungen werden teilversiegelt, in diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen eingeschränkt.

Für die Dauer der Bauzeit müssen gegebenenfalls die Kurvenradien der Erschließungsstraßen und -wege vergrößert werden, so dass zusätzliche Flächen temporär teilversiegelt werden müssen.

Bauzeitlich können darüber hinaus Bodenverdichtungen durch das Umherfahren der Baufahrzeuge und -maschinen etc. auftreten.

In den Fundamentbereichen ist ein Aushub von Ober- und Unterboden erforderlich. Die Fundamentgröße variiert je nach Hersteller und Modell. In der Regel kann bei einem Flachfundament von einem Flächenverbrauch zwischen 300 und 500 m² und einer Tiefe von 3 - 4 m ausgegangen werden.

Für die Kranstellflächen werden rund 1.500 m² teilversiegelt. Für die dauerhaften Zuwegungen fallen zusätzliche Teilversiegelungen an. Je nach Erschließungsgrad des Plangebiets schwanken die Flächengrößen. Da die Fläche bereits stark anthropogen vorgeprägt ist, kann jedoch von einem relativ geringen, zusätzlichen Flächenverbrauch ausgegangen werden, da z. B. auf vorhandene Wege zurückgegriffen werden kann. Anlage- und baubedingt wird Oberboden von den Flächen abgetragen und zwischengelagert.

Die natürlichen Bodenfunktionen werden im unmittelbaren Bereich der Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen eingeschränkt, bzw. gehen verloren.

Im Bereich der versiegelten Fundamente ist die Eingriffsintensität als sehr hoch, im Bereich der dauerhaft geschotterten teilversiegelten Kranstellflächen (und Zuwegungen) als hoch zu bewerten. Sie löst eine Verpflichtung zur Kompensation aus. Soweit keine Böden mit besonderer Funktionserfüllung betroffen sind, können Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden auch gemeinsam mit dem Ausgleich für den Naturhaushalt erfolgen.

Bei den temporären Bauflächen wird vorrangig Oberboden beansprucht. Hier ist die Eingriffsintensität als gering zu betrachten, da der Boden anschließend wieder eingebracht werden kann.

Der anlage- und baubedingte Bodenaushub sollte gemäß DIN 18915 schonend von den Flächen abgetragen und getrennt nach Ober- und Unterboden zwischengelagert werden. Sind mehrere oder empfindliche Bodenhorizonte vom Eingriff betroffen, ist anzustreben das Aushubmaterial getrennt nach Horizonten zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung sollte möglichst kurzfristig und ortsnah der Eingriffsflächen, aber in ausreichendem Abstand zu diesen erfolgen, um die Bodenqualität zu erhalten. Ein Befahren der Bodenmieten ist zu unterlassen. Bei einer Zwischenlagerung > 3 Monaten ist eine Begrünung der Bodenmieten zum Schutz vor Wind- und Wassererosion vorzusehen. Der zwischengelagerte Oberboden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Der Unterboden kann ggf. zur Wiederverfüllung einzelner Aushubflächen (Fundamentgrube) oder zum Wegeunterbau genutzt werden. Überschüssiger Unterboden ist entsprechend zu entsorgen (z.B. Bodendeponie).

Unter den (Voll-)Versiegelungen für das Fundament gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Diese dauerhaften Eingriffe sind zu kompensieren. Durch flächensparende Baustelleneinrichtung können unnötige Bodenversiegelungen und -verdichtungen vermieden werden. Dies gilt auch für die Nutzung bestehender Wege, um die Neuanlage von Zuwegungen gering zu halten.

Durch Anlage geschotterter Zuwegungen und Kranstellflächen kann der Versiegelungsgrad, im Vergleich zu Vollversiegelungen, minimiert werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist bei der Anlage der Schotterflächen darauf zu achten, dass passendes Boden-, Schotter- oder Recyclingmaterial verwendet wird.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten die Bereiche außerhalb der Bauflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Allgemein sind Erdarbeiten und das Befahren insbesondere zu vermeiden, wenn die Böden wassergesättigt sind. Verdichtete Bodenstellen sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgelockert werden. Temporär versiegelte Flächen sind zurückzubauen.

Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen von Wasser und Boden ist durch vorsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ölen bzw. nach Möglichkeit durch Verwendung biologisch abbaubarer Fette und Öle zu begegnen. Dies gilt auch bezüglich der verwendeten Öle für den Betrieb der Windenergieanlagen. Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung Bei einer Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut langfristig keine Änderungen. Die Böden bleiben weiterhin in der bestehenden Nutzung. Bei Betriebseinstellung der WEA können Flächen wieder entsiegelt werden.

7.5 Belange des Denkmalschutzes

Es sind keine Denkmale und Bodendenkmale in der Fläche bekannt. Es erfolgt eine Abfrage des Belangs im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

7.6 Bergbau

Es sind keine Restriktionen aufgrund energetischer oder nichtenergetischer Rohstoffe und deren Abbau (übertägig, untertägig) bekannt. Lt. Erläuterungskarte 15 zum Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (03/2012) liegt die Fläche der 34. Änderung zwar im Bereich von Vorkommen des Mergelsteins und Kalkmergelsteins. Nach den Erläuterungskarten 16 a-e ist jedoch kein Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze vorgesehen und zu berücksichtigen.

Es erfolgt eine Abfrage des Belangs im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

7.7 Altlasten und Kampfmittel

Es erfolgt eine Abfrage des Belangs im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

8 Flächenbilanz

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB	15,6 ha	-----
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO Hier: Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gemäß. § 5 Nr. 9 a BauGB	-----	15,6 ha
Gesamt	15,6 ha	15,6 ha

9 Gesamtabwägung

Folgt im weiteren Verfahren.

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Verfahrenschronologie / Verfahrensstand

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 20.05.2020
- 2. Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 01 der Stadt Rütten, 29. Jahrgang 26.01.2023
- 3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 fand in Form einer Bürgerversammlung statt am 15.02.2023
- 4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) fand statt in der Zeit vom xx.yy.zzzz bis zum xx.yy.zzzz
- 5. Die Offenlegung gem. § 3 (2) fand statt in der Zeit vom xx.yy.zzzz bis zum xx.yy.zzzz
- 6. Die Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) über die Offenlegung fand statt in der Zeit vom xx.yy.zzzz bis zum xx.yy.zzzz

- Satzungsbeschluss am _____
- Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom _____ die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.
- Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rütten am _____ wird die Änderung wirksam.